

Der Landrat des Kreises Wels.

II/11-217.

Wels, am 12. Feber 1940.

An

- 1.) alle Gemeindeämter und
- 2.) alle Gendarmerieposten!

Betrifft: Verabreichung von alkoholhaltigen Getränken an Polen, sowie Besuch von Gaststätten und öffentlichen Veranstaltungen durch Polen.

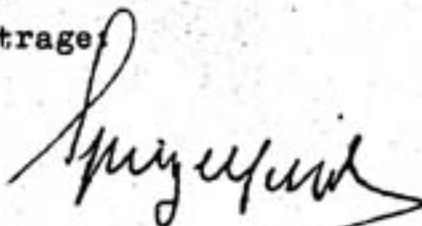
I Auf Grund des § 10 der Vdg. des Landeshauptmannes von Oberdonau, in der Fassung der Bekanntmachung No 52 des Verordnungsblattes für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für den Gau Oberdonau vom 20. XI. 1939, verbiete ich die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Polen sowohl in Gaststätten als auch in gewerblichen Betrieben anderer Art.

II Ferner hat der Gauleiter und Landeshauptmann angeordnet, dass Polen der Besuch von Gaststätten und öffentlichen Veranstaltungen ausnahmslos verboten ist.

Die Gemeinden werden beauftragt, die in Betracht kommenden Kreise hievon zu verständigen.

Die Gendarmerieposten werden mit der Überwachung der Durchführung dieser Anordnungen beauftragt.

Im Auftrage



Gendarmerieposten Ebersdorf

Bezirk Wels, Ob. Oö.

Eingelangt am 14. FEB. 1940 19

E. Nr. 146 mit Beilagen

Der Postenführer:

Trummer, J. J.

Johann!

G. Müller, B. W.

Wels

14/140